

Richtlinien

der Gemeinde Eisingen über die Förderung von Vereinen und Vereinigungen

-Vereinsförderungsrichtlinien-

vom 19. Mai 2010

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Die Vereine leisten mit ihrer Arbeit und ihrem ehrenamtlichen Engagement einen wesentlichen Beitrag zur vielfältigen Gestaltung und Entwicklung des Gemeinschaftslebens.
- (2) Die Gemeinde unterstützt die Vereine durch die Überlassung von gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen und durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Vereinsförderung ist als System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen.
- (3) Der Jugendarbeit in den Vereinen ist eine besondere Bedeutung beizumessen.
- (4) Von den Vereinen wird erwartet, dass sie mit der Gemeinde und untereinander vertrauens- und sinnvoll zusammenarbeiten und auf die unterschiedlichen Interessen gegenseitig Rücksicht nehmen.
- (5) Die Richtlinien sollen einer gleichen, gerechten und überschaubaren Förderung der Vereine dienen.
- (6) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Unterstützungen und Zuschüsse können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der hierfür haushaltsmäßig bereitgestellten Finanzmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Aufnahme in die Förderliste

- (1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten die in die Förderliste (Förderliste der in die Vereinsförderungsrichtlinien aufgenommenen Vereine und Vereinigungen) aufgenommenen Vereine.
Zugehörige Fördervereine werden mit dem Hauptverein als eine Einheit behandelt.
- (2) über die weitere Aufnahme von Vereinen und Vereinigungen und gegebenenfalls über den Wegfall der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (3) Eine Aufnahme soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn der Verein einem Fachverband angeschlossen, der Eintritt in den Verein bei entsprechender Eignung jedermann gestattet, das Vereinsgeschehen nicht auf einen engen Personenkreis beschränkt und der Vereinszweck nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges ausgerichtet ist. **Zur Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist dem Gemeinderat die Vereinssatzung vorzulegen.**
- (4) Ein Wegfall der Förderung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen, die zu einer Aufnahme in die Förderliste geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 3 Förderungsgrundsatz

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutmäßigen Aufgaben.
Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Vereines in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und seiner Finanzkraft stehen.

§ 4 Arten der Förderung

Die Gemeinde fördert die Vereine durch

1. die Bereitstellung und Überlassung von gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen (§ 5),
2. die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Vereinsbetrieb (§ 6),
3. die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen (§ 7),

4. die Gewährung von Ehrengaben anlässlich Vereinsjubiläen (§ 8)

§ 5

Überlassung gemeindlicher Anlagen

Die Gemeinde überlässt den Vereinen im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten ihre Anlagen und Einrichtungen (z.B. Turnhalle, Sportplätze, Proberäume für die kulturellen Vereine etc.), soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten und zeitlich möglich ist.

Vereine, die auf Grund eigener Vereinsanlagen (z.B. Vereinsheim, Sportanlagen) keine oder vermindert gemeindliche Anlagen in Anspruch nehmen müssen, erhalten hierfür einen Ausgleich im Rahmen der Grundförderung nach § 6.

§ 6

Zuschüsse für den laufenden Betrieb

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss, der sich unterteilt in
 1. einen pauschalen Sockelbetrag,
 2. einen zweckgebundenen Zuschuss je aktivem Jugendlichen Mitglied zur Förderung der Jugendarbeit.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Förderliste.

- (2) Die Vereine haben die Meldung über die Zahl der zu fördernden Jugendlichen bis spätestens 31. Oktober des Förderjahres unaufgefordert beim Bürgermeisteramt einzureichen. Als Nachweis ist eine Namensliste sowie eine Fotokopie der fälligen Bestandserhebung an den Fachverband vorzulegen. Als Jugendlicher gilt, wer am 01. Januar des Förderjahres das 18. Lebensjahr noch nichtvollendet hat.
- (3) Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse erfolgt nach dem Abschluss des Verfahrens über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.

§ 7

Zuschüsse für Investitionen

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen (Anschaffungen, Baumaßnahmen) der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Über ihre Bewilligung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (2) Bei einer bestehenden Fördermöglichkeit durch Fachverbände sind die Vereine verpflichtet, die entsprechenden Zuwendungen zu beantragen.
- (3) Der Investitionszuschuss beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten, bei einer gleichzeitigen Förderung durch einen Fachverband höchstens 30 % der von diesem festgestellten zuschussfähigen Gesamtkosten.
- (4) Einzelanschaffungen unter **2500,-- Euro** und Baumaßnahmen unter **10.000,-- Euro** werden nicht gefördert. In Härtefällen, über die der Gemeinderat entscheidet, können diese Mindestgrenzen unterschritten werden.
- (5) Investitionen, die unmittelbar dem Wirtschaftsbetrieb und der Erzielung von Einnahmen eines Vereins (Wirtschaftsräume, Kantinen usw.) dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall.
- (6) Investitionszuschüsse sind bis spätestens 01. Oktober des dem Förderungsjahr vorausgehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können frühestens im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (7) Dem Antrag sollen eine Beschreibung, eine Begründung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Investition und gegebenenfalls Baupläne beigefügt sein. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsvorschlages erforderlich.
- (8) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises bzw. der entsprechenden Rechnungen. Die Gemeinde ist berechtigt, in die betreffenden Rechnungsunterlagen und Kassenbücher des Vereins Einsicht zu nehmen.
- (9) Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur einmal bezuschusst werden. Vereine, die bereits einen Zuschuss erhalten haben, können nicht damit rechnen, im folgenden oder darauffolgenden Jahr erneut einen Investitionszuschuss zu erhalten.

§ 8 Ehregaben, Ehrenpreise

- (1) Anlässlich von echten Vereinsjubiläen erhalten die Vereine folgende Ehregaben:

25-jähriges	Jubiläum	125,-- Euro
50-jähriges	Jubiläum	250,-- Euro
75-jähriges	Jubiläum	375,-- Euro

100-jähriges Jubiläum 500,-- Euro

Vereine, die ihr 125-, 150-, 175- (usw.) jähriges Gründungsjubiläum feiern, erhalten den Höchstzuschuss von 500,-- Euro.

- (2) Bei Vereinsjubiläen mit anderen Jahreszahlen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde eine einheitliche Zuwendung von 100,-- Euro.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Ehrengaben ist, dass der Verein durch festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
- (4) Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere überregionaler Art, können Ehrengaben und Ehrenpreise bewilligt werden.

§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Zuschussanträge der Vereine sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Änderungen innerhalb des Vorstandes sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderungsrichtlinien hat der Gemeinderat am 19. Mai 2010 beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisingen, den 19.05.2010

Roland Bauer
Bürgermeister

Anlage:

Förderliste

der in die Vereinsförderungsrichtlinien vom 23. Januar 2002
aufgenommenen Vereine und Vereinigungen

Verein/Vereinigung pauschaler Sockelbetrag
nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1

50,-- Euro	125,-- Euro	250,-- Euro	375,-- Euro	500,-- Euro
Boule Club		Chorg. Eintr.	FSV	CVJM
Jugendzentrum		KC '84	Schützenverein	MVE
VdK		Kleintierzücht.	TTC	TVE
		OGV	DRK	
		MFE		

Der zweckgebundene Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit nach § 6 Absatz 1
Ziffer 2 **richtet sich nach der Anzahl der Meldungen und dem HH-Ansatz).**